

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung
der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der
COBAN Metallgrosshandel GmbH, 45356 Essen

Untere Immissionsschutzbehörde
Az.: 113-59.0006/21/8.9.2

Essen, den 21.03.2024

Die COBAN Metallgrosshandel GmbH, Zur Halbinsel 9, 45356 Essen hat mit Datum vom 12.11.2021 einen Antrag (zuletzt geändert am 22.08.2023) auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage (Schrottplatz) auf dem Grundstück Zur Halbinsel 9 in 45356 Essen gestellt.

Gegenstand des Änderungsantrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen mit einer Durchsatzkapazität je Woche von maximal 72 Altfahrzeugen sowie die Instandsetzung einer Überdachung von Schüttboxen (ehem. „Lagerbox 2“). Die Anlage besteht im Wesentlichen aus den Betriebsbereichen: Anlieferung, Ein- und Ausgangslager sowie Vorbehandlung und Demontage.

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen festgestellt, ob nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 9 Abs. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage I zum UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend.

Das Vorhaben fällt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Nr. 8.7.1.2 der Anlage I Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG erneut in den Anwendungsbereich des UVPG. Dieses Vorhaben ist in der Spalte 2 der Anlage I Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG mit einem „S“ gekennzeichnet. Diese Vorhabe war bereits Gegenstand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand nicht. Folglich ist im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 9 i.V.m. 7 und 5 UVPG und Nr. 8.7.1.2 der Anlage I Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchgeführt worden, ob für die beantragte Änderung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die überschlägige Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass bei dem beantragten Vorhaben keine besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Darüber hinaus ergab die überschlägige Prüfung, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter i.S.d. UVPG zu erwarten sind. Dieser Prüfung liegen u.a. die folgenden Aspekte zugrunde:

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben realisiert werden soll liegt im Bereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 03/96 „Bottroper Str./ Stadthafen (ehem. LMG)“ werden eingehalten. Der Standort ist als Industriegebiet ausgewiesen und liegt in einer stark industriell geprägten Umgebung.

Die Gebäude, in denen das Vorhaben realisiert werden soll, sind im Bestand. Somit werden im Rahmen der beantragten Änderung keine zusätzlichen Flächen versiegelt.

In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die entsprechenden Anforderungen der AwSV werden beachtet und umgesetzt.

Durch eine schalltechnische Stellungnahme wurde dargelegt, dass die durch den Betrieb der Altfahrzeugbehandlungsanlage verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der in der Nachbarschaft festgesetzten Immissionsrichtwerte für Lärm führen. Die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung liegt mindestens 7 dB(A) unterhalb der anzusetzenden Immissionsrichtwerte der TA-Lärm im Tageszeitraum (als Tageszeitraum gilt die Zeit von 06.00 Uhr bis 22:00 Uhr), wie aus der schalltechnischen Stellungnahme hervorgeht. Es ist davon auszugehen, dass durch die geplante Änderung keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Lärmimmissionen zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall nach § 9 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG, auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung der Angaben des Vorhabenträgers (Antragsunterlagen), eigener Informationen sowie nach Beachtung sämtlicher fachtechnischen Stellungnahmen und der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie unter Beachtung der Schwere und des Ausmaßes der Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt ergeben, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen i.S.d. Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Grebe